



Für und Wider einer Kammer

Könnte eine Therapeutenkammer dazu beitragen, die Therapieberufe voranzubringen?

Die unterzeichnenden Berufsverbände vertreten ihre jeweilige Berufsgruppe in allen Belangen und sind dazu von ihren Mitgliedern demokratisch legitimiert.

Die wichtigsten berufspolitischen Ziele beinhalten die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Heilmittelerbringer, insbesondere: bessere Vergütung der Heilmittelleistungen – gerade in Zeiten, in denen der Fachkräftemangel zu einem immer größeren Problem in Therapiepraxen und damit in der Patientenversorgung wird.

Welchen Beitrag könnte eine Kammer hier leisten?

- Eine Therapeutenkammer übernimmt berufsrechtliche Aufgaben, die bisher in staatlicher Verantwortung sind, z. B. die Sanktionierung ordnungswidriger Berufsausübung. Eine Therapeutenkammer würde also hoheitliche Aufgaben vom Staat übertragen bekommen. Die Finanzierung dieser Aufgabe würde vom Staat auf die Berufsangehörigen übertragen werden. Vergütungsverhandlungen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Therapeuten darf eine Kammer nicht durchführen, da sie nicht Vertragspartner der gesetzlichen Kassen ist. Da eine Therapeutenkammer nur mit einer Pflichtmitgliedschaft ihrer Berufsaufsicht nachkommen könnte und demokratisch legitimiert wäre, würde der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag die Therapeuten finanziell zusätzlich belasten. Die Erfahrungen im letzten Jahr mit neu gegründeten Pflegekammern haben gerade zum Thema Pflichtbeitrag eher für negative Schlagzeilen gesorgt. In Niedersachsen prüft die Landesregierung ein Eingreifen zur Beitragsordnung der Pflegekammer.

Eine Kammer erstellt für ihre Mitglieder Berufsordnungen. Diese fassen geltendes Recht zusammen.

Welche Folgen hätte dies für Therapeuten?

- Da Kammern Länderkammern sind, könnte es 16 verschiedene Berufsordnungen geben. Mit dem TSVG versucht der Gesetzgeber, Regelungen wie die Praxiszulassung oder Vergütungsverhandlungen bundeseinheitlich umzusetzen. Die Errichtung 16 verschiedener Länderkammern würde diesen Prozess unterlaufen. Bei einer Therapeutenkammer, die alle Heilmittelerbringer umfassen würde, müsste eine gemeinsame Berufsordnung zusätzlich die Herausforderung bewältigen, die sehr unterschiedlichen berufsrechtlichen Regelungen der einzelnen Heilmittelberufe abzudecken.

Die Kammer beaufsichtigt die Einhaltung der Berufsordnung und kann bei Verstoß mit der eigenen Gerichtsbarkeit handeln.

Eine Kammer würde ethische Rahmenbedingungen schaffen, nach denen sich die ihr angehörigen Heilmittelerbringer in ihrer Berufsausübung richten sollen.

Wie sieht die „Ist-Situation“ aus?

- Physiotherapeuten und Podologen folgen bereits ethischen Grundsätzen. Verstöße werden durch das deutsche Rechtssystem ausreichend geahndet.

Die Ergotherapie hat die europäische Berufsethik des COTEC übernommen. Eine deutsche Ausdifferenzierung ist wünschenswert, aber nicht dringend notwendig. Seltene Verstöße werden auch hier durch das deutsche Rechtssystem ausreichend geahndet.

Auch die Logopädie/Sprachtherapie folgt ethischen Grundsätzen. Darüber hinaus besteht bereits die dbs-Ethikkommission, die bei Forschungsprojekten und Abschlussarbeiten im Bereich der Logopädie/Sprachtherapie tätig wird. Wichtige Voraussetzung in der Entwicklung der Berufsethik ist die Professionsentwicklung samt Theoriebildung. Auch dies ist ein Grund für die Forderung nach einer grundständig hochschulischen Ausbildung und Forschung in den einzelnen Fachgebieten.

Befürworter der Kammer wünschen sich ein geschlossenes Auftreten der Berufsgruppe.

Wie sieht die „Ist-Situation“ aus?

Verbände fungieren als Sprachrohr der Berufsgruppe und können auch als Einzelverband Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vornehmen bzw. Vorschläge zu allen den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen machen (z. B. zuletzt zum TSVG und DVG). Eine Therapeutenkammer hätte lediglich dieselben Rechte.

Der G-BA ist verpflichtet, den am Verfahren Beteiligten vor Erlass der Richtlinien gemäß § 92 SGB VI eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies sind aber gemäß § 125 Abs. 1 S. 1 SGB V nur die maßgeblichen Verbände (keine Kammern). Bezüglich der Gesetzgebungsverfahren ist in den Geschäftsordnungen der Bundes- und Landesregierungen eine „kann“-Vorschrift enthalten, die eine Beteiligung möglich, aber nicht notwendig macht. Auch eine Berufskammer hätte kein darüber hinausgehendes Recht auf Anhörung. Die Anhörung der Kammer schafft jedoch Doppelstrukturen und

erhöht dadurch die Kosten für solche Verfahren. Bei Doppelstrukturen ist nicht auszuschließen, dass sich widersprechende Stellungnahmen abgegeben werden. Das schadet den Therapeuten in ihrer Einflussnahme.

Der einzelne Therapeut wird durch eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer in seinen Rechten sogar eingeschränkt. Er ist als Mitglied der Therapeutenkammer nur berechtigt, an der Wahl zum Vertretungsgremium teilzunehmen.

Die Entscheidungen, die das Gremium trifft, kann er nicht beeinflussen.

Wir schätzen zudem aktuell die Möglichkeit der berufsgruppenspezifischen Stellungnahme und Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren. Innerhalb der Verbände werden Diskussionen um – auch gemeinsame – Positionen geführt, um bei den maßgeblichen Branchenthemen politisch an einem Strang zu ziehen. Durch langjährige Lobbyarbeit haben sich die Verbandsvertreter auf der politischen Bühne etabliert und verfügen über ein großes Netzwerk in der Gesundheitspolitik über die gesamte Parteienlandschaft hinweg.

Der Aufbau einer zusätzlichen Lobby in Form einer Therapeutenkammer ist ein langwieriger Prozess. Die Politik wünscht sich jedoch lediglich einen einzigen Ansprechpartner für die Belange von Heilmittelerbringern. Insofern wäre zu prüfen, ob eine Intensivierung der bestehenden Zusammenarbeit der maßgeblichen Verbände eine Alternative zur Kammer werden könnte.

Eine Kammer könnte eine Fort- und Weiterbildungsordnung erstellen, die für alle Therapeuten außerhalb der GKV-Regelung im ambulanten Bereich gilt.

Ist das ein Vorteil?

- Ob dies dringend erforderlich ist, kann bezweifelt werden. Die Ausbildungs- und Prüfungsverfahren sind gesetzlich geregelt, die Fort- und Weiterbildungsordnung ist für den ambulanten Bereich über die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geregelt und abgesichert. Durch Rahmenverträge wird sichergestellt, dass Therapeuten z. B. im ambulanten Bereich ihre Leistung angemessen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend erbringen.

Eine Therapeutenkammer kann Aufgaben regionaler Gesundheitsbehörden übernehmen, wie die Ausstellung der Berufsurkunde oder die Überwachung der Qualität der Ausbildung.

Die untere Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die Ausübung eines nicht-akademischen Heilberufes, sowie die Führung von Berufsbezeichnungen zu überwachen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. Eine solche andere Stelle könnte eine Kammer sein.

Ist das ein Vorteil?

- Das sind grundsätzlich sinnvolle Aufgaben, stellen aber zurzeit nicht die dringlichste Aufgabe im Heilmittelbereich dar. Die Festlegung und Weiterentwicklung von fachlichen Standards und Qualitätskriterien sind in das bestehende System eingebettet. Statistische Daten über das Gesundheitspersonal werden anhand offizieller Erhebungen des

Statistischen Bundesamts und in Zukunft auch mittels des elektronischen Gesundheitsberufe-Registers und der BGW-Daten ermittelt. Um die Lücken zu schließen, bedarf es Optimierungen bei den erhobenen Daten des Statistischen Bundesamts und der BGW. Die Einführung des elektronischen Gesundheitsberufe-Registers muss vorangetrieben werden. Eine neue Datenbasis auf Grundlage der Mitgliedszahlen einer Therapeutenkammer ist nicht zusätzlich erforderlich.

Kammerbefürworter argumentieren, Therapiepraxen können dann Privatpreise betriebswirtschaftlich kalkulieren.

Ist das ein Vorteil?

- Eine Therapeutenkammer könnte dem Gesetzgeber einheitliche Gebührenordnungen für Privatpreise vorschlagen und bei Streitigkeiten eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit einer Privatliquidation abgeben.

Sollte eine einheitliche Gebührenordnung für sinnvoll gehalten werden, so könnten die Berufsverbände auch heute schon dem Gesetzgeber einen Vorschlag unterbreiten. Bereits jetzt nehmen die Berufsverbände gutachterlich zu Fragestellungen des Berufsrechts (wie zur Angemessenheit einer Privatliquidation) Stellung.

Befürworter behaupten, mit einer Kammer sei ein Anschluss der Therapeuten an ein Versorgungswerk möglich.

Das ist nicht richtig:

- Therapeuten können ihre Altersvorsorge selbst regeln und haben häufig die Wahlmöglichkeit, ob sie (nur) eine gesetzliche oder (auch) eine private Altersvorsorge wahrnehmen. Eine durch eine Kammer ermöglichte Etablierung eines ersetzenden Versorgungswerks ist ausgeschlossen, § 6 SGB VI setzt für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung voraus, dass die Kammer schon vor 1995 bestanden hat. Die Berufsverbände haben bereits jetzt die Möglichkeit, mittels Gruppenverträgen ihren Mitgliedern günstige Altersvorsorgeverträge anzubieten.

Fazit:

Zwar wären in einer Therapeutenkammer erstmals ausnahmslos alle Therapeuten aufgrund der Pflichtmitgliedschaft organisiert, allerdings würde die Verkammerung an sich zu keiner besseren Interessenvertretung führen. Die Kosten und der Bürokratieaufwand für jeden Berufsangehörigen würden sich auf jeden Fall erhöhen. Daher prüfen die Verbände, wie sich durch eine engere Zusammenarbeit der maßgeblichen Verbände, durch eine Kassentherapeutische Vereinigung und durch die Umsetzung des eGBR, die Zukunft der Therapieberufe und der Patientenversorgung weitaus erfolgreicher gestalten lässt.

Stand: 28.11.2019